



2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Süd-West“ in Ense-Volbringen

3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Süd-West“ in Ense-Volbringen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) in der zurzeit geltenden Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 486) in der zurzeit geltenden Fassung. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in der zurzeit geltenden Fassung. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV BI 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644) in der zurzeit geltenden Fassung.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Süd-West“ in Ense-Volbringen im vereinfachten Verfahren

Art der Änderung

Ergänzung einer überbaubaren Grundstücksfläche auf der Parzelle 249 (216)

FESTSETZUNGEN

Begrenzungslinien

- ■ ■ ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG § 9 (7) BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schrank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können die Nummern 1 und 2 zugelassen werden.
- - - - - Baugrenze
- ■ ■ ■ ■ Überbaubare Grundstücksfläche
- Offene Bauweise
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschossflächenzahl
- ■ ■ ■ ■ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Verfahrensrechtliche Vermerke:

Änderungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Gemeinde Ense hat am 19.01.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diese Bebauungsplanänderung durchzuführen.

Ense, den 04.03.2011
Bürgermeister
[Signature]

Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hat am 13.11.2010 durch öffentliche Bekanntmachung stattgefunden. Die betroffenen Bürger wurden mit dem Schreiben vom 12.11.2010 von der Änderung in Kenntnis gesetzt.

Ense, den 04.03.2011
Bürgermeister
[Signature]

Beteiligung der berührten Behörden

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 15.11.2010 von der Änderung in Kenntnis gesetzt.

Ense, den 04.03.2011
Bürgermeister
[Signature]

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 diese Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Ense, den 04.03.2011
Bürgermeister
[Signature]

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ense am 19.02.2011 bekannt gemacht worden. Gem. der Hauptsatzung der Gemeinde Ense ist für die öffentlichen Bekanntmachungen ein Aushang von mindestens einer Woche vorgeschrieben. Mit dem Ablauf dieser Frist ist die öffentliche Bekanntmachung vollzogen. Die Satzung tritt somit am 28.02.2011 in Kraft.

Ense, den 04.03.2011
Bürgermeister
[Signature]